

Die Gemeinde Hofstetten erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende

Satzung

über Hausnummerierung der Gemeinde Hofstetten

§ 1

(1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Für Wohnblöcke mit mehreren Eingängen kann jeder Eingang mit einer eigenen Hausnummer versehen werden. Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Hausnummer nach der Straße, an der sich der Eingang oder Haupteingang befindet.

(2) Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer (einschließlich Beifügung des Straßennamens und Richtungspfeiles). Dem Eigentümer des Gebäudes ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, die Hausnummer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im Übrigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung auf seine Kosten, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde zu beschaffen und nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu beschaffen.

(2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

(1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, wofür die Hausnummer zugeteilt wurde, an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür oder am Windfang in Höhe der Oberkannte der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig anzubringen. Würde die Einfriedung oder Entfernung zum Gebäude eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude vorgesehene Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

(2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

§ 4

(1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

(2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofstetten, den 13.05.2015



Berchtold

Berchtold
Erster Bürgermeister